bourgeoises soient astreintes à requérir l'extradition du recourant avant de pouvoir reprendre les poursuites contre lui.

Par ces motifs:

## Le Tribunal fédéral:

## prononce:

Le recours est déclaré fondé et le jugement du tribunal de police du district du Lac (Fribourg) du 17 juillet 1896, est annulé en ce sens qu'avant de pouvoir reprendre les poursuites pénales contre le recourant, les autorités fribourgeoises sont tenues de requérir son extradition de l'autorité compétente du canton de Berne, conformément aux prescriptions de la loi fédérale du 24 juillet 1852.

## II. Persönliche Handlungsfähigkeit. Capacité civile.

162. Urteil vom 31. Dezember 1896 in Sachen Mefferli.

- A. Am 28. Februar 1894 war Johann Messerli durch den Regierungsstatthalter von Seftigen, gestückt auf ein Gesuch seiner Kinder erster Ehe, dem seine nächsten Berwandten und die Bormundschaftsbehörde seiner Heimatgemeinde Kausdorf zugestimmt hatten, "wegen Berschwendung und unverständiger Handlungen "durch die sein Bermögen in Gesahr gebracht wird," unter Bormundschaft gestellt worden. Als Thatsachen, die die Bevogtigung begründen sollten, waren in dem erwähnten Gesuche solgende ansgeführt worden:
- 1. Johann Messerli habe seinen Sohn zweiter Ehe, Gottsried, während drei Jahren auf der landwirtschaftlichen Schule Rütti die Landwirtschaft studieren lassen und dafür jedenfalls Summen ausgeben müssen, die in keinem Verhältnis zu seinem Vermögen stünden; ja er habe ihn sogar zur Erlernung der französischen Sprache in's Welschland geschickt.
- 2. Später habe Vater Mefferli dem gleichen Sohne eine Ries= grube zur Ausbeutung überlassen, ohne daß er hiefur, oder für

den Unterhalt dieses Sohnes, den er in seinem Hause behalten habe, von demselben eine Entschädigung erhalten hätte.

3. Ebenso habe er dem nämlichen Sohne 8 Jucharten von seinem Grundstücke zu einem niedrigen Preise, um 10—15,000 Fr.

zu billig verkauft.

4. Ferner habe er seiner Frau zweiter Che ihr gesamtes zusebrachtes Bermögen herausgegeben, während er seinen mehrjährisgen Kindern erster Ehe erst die Hälfte ihres Muttergutes ausserichtet und bis jeht auch mit der Shesteuer zurückgehalten habe.

- 5. Joh. Mefserli sei bereits 71 Jahre alt, gehe nirgends mehr hin und sei außer Stande, seine allernatürlichsten Interessen zu wahren. So sei es beispielsweise unverständig von ihm gewesen, daß er eine Kaußofferte für sein Anwesen von 120,000 Fr. von der Hand gewiesen habe.
- 6. Auch bei Anordnung der notwendigen Arbeiten für das Gut sei Messerli nachlässig und unverständig vorgegangen; insebesondere sei im Jahre 1893 für die Reparatur eines Brunnens ein viel zu hoher Betrag ausgelegt worden.

Alle diese Thatsachen waren vom Regierungsstatthalter von Seftigen auf ihre Richtigkeit nicht geprüft und es war darüber nicht einmal der zu Bevogtende einvernommen worden. Sondern es hatte sich der genannte Beamte begnügt, zu konstatieren, daß die nächsten Verwandten und die zuständige Vormundschaftsbeshörde zur Bevogtung ihre Zustimmung gegeben hatten, wobei er sich offenbar auf Say 217 des bernischen Civilgesexbuches stützte, wonach in der That bei übereinstimmendem Antrag der beiden erwähnten vormundschaftlichen Organe der betreffenden Person ohne weiters ein Vogt bestellt werden soll.

B. Am 22. Februar 1896 reichte Joh. Mefferli beim Regierungsstatthalter von Seftigen ein Entwogtigungsgesuch ein. Darin wurde angebracht, daß von Anfang an gegen ihn keine gesetzlichen Bevogtigungsgründe vorgelegen seien. Was im Bevogtigungsebeschluß diesbezüglich vorgebracht worden sei, könne zu einer Entmündigung nicht genügen. Überhaupt habe er sich weder der Bersschwendung noch sonst unwerständiger, sein Bermögen gefährdender Handlungen schuldig gemacht. Im Gegenteil habe er das ererbte Bermögen um die Hälfte vermehrt und dasselbe in keiner Weise

972

973

in Schaden gebracht. Er sei immer folid und sparsam gewesen uud wenn er seinem jungsten Sohne auch einen kleinen Vorteil möge haben zufommen laffen, der übrigens keinenfalls den im Bevogtigungsbegehren angegebenen Betrag erreichen murde, fo könne dies doch nicht als Bevogtigungsgrund angesehen werden. da er berechtigt gewesen sei, über den dritten Teil seines Ber= mögens frei zu verfügen. Auch sei er körperlich und geistig noch rustig genug, um sein Bermögen zu verwalten, mas übrigens, nachdem die Liegenschaften auf Jahre hinaus einem Sohne erster She verpachtet worden seien, keine Schwierigkeiten mehr biete. Das Begehren wurde dem Amtsgerichte von Seftigen zur Behandlung überwiesen, das, nachdem es verschiedene Zeugen über die Lebensweise des Soh. Mefferli einvernommen und ein ärztliches Reugnis über bessen körperlichen und geistigen Gesundheitszustand eingeholt hatte, trot Widerspruchs der Kinder erster Che und anderer Verwandten, sowie der Vormundschaftsbehörde von Kaufdorf, durch Entscheid vom 18. April 1896 die Bevogtung aufhob. Auf Appellation der aufsichts: und antragsberechtigten Verwandten des Joh. Mefferli hin hob jedoch der Appellations= und Kaffationshof bes Kantons Bern durch Urteil vom 6. Oktober 1896 den Entscheid des Amtsgerichtes Seftigen auf und wies bas Entvogtigungsbegehren ab. Zwar wurde lanerkannt, daß das Bevogtigungserkenntnis bes Regierungsstatthalters von Seftigen nicht recht verständlich sei. Von Verschwendung nämlich könne schon von vornherein keine Rede sein, weil aus den im Gesuche enthaltenen Thatsachen sich in keiner Weise ergeben habe, daß Mefferli sein Vermögen in sinnloser Weise verschleudere, was boch offenbar zum Begriffe der Verschwendung gehöre. Und auch die dem Messerli vorgeworfenen unverständigen Handlungen ließen sich nur schwer als solche qualifizieren, und jedenfalls nicht als folche, die den ökonomischen Ruin und Messerlis und seiner Fa= milie Notstand im Gefolge hatte haben konnen (Sat. 213 bes bernischen Civilgesetzbuches und Art. 5 Biff. 1 des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit). Gleichwohl aber tonne, fährt der Appellationshof weiter, dem Entvoztigungsbegehren nicht entsprochen werden. Das Erkenntnis des Regierungsftatthalters von Seftigen vom 28. Februar 1894 fei gemäß

bem Prinzipe der Gewaltentrennung für die Gerichte verbindlich und stehe ihnen eine Überprüfung besselben hinsichtlich seiner Richtigkeit und Geseymäßigkeit nicht zu. Vielmehr könne es sich gemäß Satzung 227 des bernischen Civilgesetzbuches nur fragen, ob die Gründe weggefallen seien, aus denen die Bevogstung stattgesunden habe. Diese Frage aber müsse a priori verneint werden, so weit es die angeblichen unverständigen Handslungen bes Joh. Wesserli betresse; denn die Begehung der als solche qualifizierten Handlungen sei eben eine vollendete Thatsache und werde ja von Wesserli in der Hauptsache auch gar nicht in Abrede gestellt.

C. Mit Eingabe vom 15. November 1896 hat Namens bes Rob. Mefferli Fürsprecher Chriften in Bern gegen bas oben angeführte Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern, sowie gegen die Berfügung des Regierungsstatthalters von Seftigen vom 28. Kebruar 1894 beim Bundesgericht "gemäß Art. 57 und 58 und 175 ff. D.=G." eine Rekursbeschwerde eingereicht, die auf Anihebung der Bevogtung des Joh. Mefferli gerichtet ist. Bur Begründung wird im wesentlichen angebracht: Sowohl die Bevogtungsverfügung des Regierungsstatthalters von Seftigen vom 28. Februar 1894, als das Urteil des bernischen Appellationshofes vom 6. Oktober 1896 verletten das Bundesgesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881, indem die Bevogtung über Messerli nicht aus einem bundesrechtlich zu= lässigen Grunde verhängt und vom Appellationshofe aufrecht er= halten worden sei. Aus den zur Begrundung des Bevogtigungs= beschlusses angebrachten Thatsachen ergebe sich noch keineswegs. daß ein gesetzlicher Bevogtigungsgrund gemäß Sat. 213 bes bernischen Civilgesethuches vorhanden gewesen sei. Namentlich sei nicht konstatiert worden, daß Messerli durch Verschwendung ober durch die Art und Weise seiner Vermögensverwaltung sich und seine Familie der Gefahr eines kunftigen Notstandes ausgesetzt habe; im Gegenteil werde durch die Entvogtigungsakten die Un= richtigkeit dieser Anbringen bargethan. Das Urteil des Appella= tionshofes erkenne dies an. Wenn er tropdem die Aufhebung der Bevogtigung nicht ausgesprochen habe, so liege hierin nicht nur ein innerer Widerspruch, sondern auch eine Rechtsverletzung und Rechtsverweigerung. Mit dem Beweise, daß keine Bevogtigungsgründe je vorgelegen, sei der Sat. 227 des bern. Civilgesethuches
Genüge geleistet, und es sei ein Unding, unter allen Umständen
zu verlangen, daß der Entvogtigungspetent das Wegfallen der
Bevogtigungsgründe beweise. Speziell den staatsrechtlichen Kekurs
betreffend wird bemerkt: Aus den Bevogtigungs- und Entvogtigungsakten, sowie aus dem Urteile des Umtsgerichtes Seftigen
und des Appellationshoses des Kantons Bern gehe unzweideutig
hervor, daß keiner der in Art. 5 des Bundesgesetzes über die
persönliche Handlungsfähigkeit bezeichneten Entmündigungsgründe
vorhanden sei, und daß namentlich die kantonalen Behörden einen
solchen bundesrechtlichen Bevogtigungsgrund weber geprüft noch
sestgessellt hätten.

In einer von den antragsberechtigten Verwandten des Rekur= renten eingeholten Vernehmlaffung machen diese, vertreten durch Fürsprecher Leng in Bern, vorerft barauf aufmerksam, daß zur Beurteilung der Berufung das Bundesgericht nicht kompetent sei. Bas sobann den staatsrechtlichen Rekurs betreffe, so sei berselbe, soweit er sich gegen die Bevogtigungsverfügung des Regierungs= statthalters von Seftigen richte, verspätet. Überdem sei die Bevog= tung aus einem bundesrechtlich vorgesehenen Grunde erfolgt und eine Brüfung, ob dieselbe materiell gerechtfertigt gewesen sei, konne bas Bundesgericht nicht vornehmen, da auch nicht etwa ein solcher Grund lediglich vorgeschoben worden sei. Aus den gleichen Grün= ben könne auch die Beschwerde gegen das Urteil des Appellations= hofes vom 6. Oktober 1896 nicht gehört werden, soweit behaupte werbe, es enthalte dasselbe eine Rechtsverletzung. Wenn die Bevogtung bundesrechtlich unanfechtbar sei, so sei dies auch die Aufrechterhaltung berselben und bas Bundesgericht sei zu einer Überprüfung des auf Grund kantonalen Rechtes ausgefällten Urteils nicht kompetent. Ebensowenig liege darin eine Recht3= verweigerung, da der Appellationshof auf das Entvogtigungs= gesuch eingetreten sei und dasselbe behandelt habe. Wenn er dabe gefunden habe, daß demselben nicht entsprochen werden könne, so vermöge das Bundesgericht hieran nichts zu ändern. Zu bemerken fei auch, daß Joh. Mefferli sich auch beim Regierungsrate bes Kantons Bern, als oberfter Vormundschaftsbehörde, wegen der

Bevogtung beschwert habe, mit seiner Beschwerde jedoch abgewiesen worden sei. In der That hat der bernische Regierungsrat am 1. Dezember über eine Beschwerde des Messerli in abweisendem Sinne entschieden, weil es nach konstanter Praxis außerhalb der Kompetenz der vormundschaftlichen Aufsichtsorgane liege, einen übereinstimmenden Bevogtungsantrag der Vormundschaftsbehörde und der aufsichtsberechtigten Verwandten auf seine materielle Begründetheit zu untersuchen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Auf die gemäß Art. 57 und 58 D.: G. erflarte Berufung des Refurrenten ift nicht einzutreten. Weber die Bevogtungsver= fügung des Regierungsstatthalters von Seftigen vom 28. Februar 1894, noch das Urteil des Appellationshofes des Kantons Bern vom 6. Oftober 1896, sind auf Grund eidgenössischen Rechtes ausgefällte Civilurteile, sondern beruhen durchwegs auf kantonalen Entscheidungsnormen, wegen beren Berletzung die Berufung an bas Bundesgericht nicht ftatthaft ist (vergl. 3. B. Amtl. Samml. Bb. XXII, S. 744). Ist aber auch die gesetzgeberische Ordnung bes Vormundschattswesens, sowie die Handhabung der bezüglichen Vorschriften ben Kantonen überlassen, so bildet doch Art. 5 des Bundesaesetes über die perfonliche Handlungsfähigkeit vom 22. Runi 1881, für die fantonale Gesetzgebung sowohl, wie für die kantonale Rechtsprechung auf biesem Gebiete eine bundesrechtliche Schranke, wegen deren Verletzung auf dem Wege des ftaatsrecht= lichen Rekurses gemäß Art. 175 Ziffer 3 O.=G. beim Bundes= gericht Schutz gesucht werden kann. Freilich ift biefes babei regelmäßig an die durch die fantonalen Behörden festgestellten That= fachen gebunden, ba nach ausdrücklicher Borschrift des Gesetzes das Berfahren und damit namentlich auch die Ernierung und Westlegung des relevanten Thatbestandes, den Kantonen überlaffen ift. Dagegen muß es dem Bundesgerichte zustehen, frei zu prüfen, ob nach dem vorhandenen thatsächlichen Material ein bundes= rechtlich vorgesehener Entmündigungsgrund wirklich vorliege, ober ob nicht in rechtsirrtumlicher Weise das Vorhandensein eines solchen angenommen worden set, sei es, daß sich die kantonalen Instanzen über den Begriff, den Inhalt und die Bedeutung der anerkannten Bevogtungsgrunde geirrt haben, fei es, bag fie bei

ber Subsumtion der Thatsachen unter die bundesrechtlichen Bestimmungen willfürlich vorgegangen sind.

2. Vorliegend nun kann es nicht zweifelhaft sein, daß gegen Joh. Messerli ein bundesrechtlich vorgesehener Bevogtungsgrund nicht vorhanden war, als er am 28. Februar 1894 unter Vormundschaft gestellt wurde. Es braucht hiefur lediglich auf die bezüglichen Ausführungen des Amtsgerichtes von Seftigen und des bernischen Appellationshofes verwiesen zu werden, die in thatsäch= licher Beziehung in den Akten ihre volle Bestätigung finden, und welche in rechtlicher Beziehung nicht auf einer unrichtigen Ansicht über den Begriff der Verschwendung oder der unverständigen Handlungen im Sinne ber Ziffer 1 des Art. 5 bes Bundesge= setzes über die persönliche Handlungsfähigkeit beruhen. Es war daher die Bevogtungsverfügung bundesrechtlich anfechtbar und es hätte dieselbe auf staatsrechtlichen Rekurs hin wegen Verletzung ber durch Art. 5 leg. cit. garantierten Rechte aufgehoben werden muffen. Es hatte sich überdies fragen können, ob nicht auch bas Verfahren, geftützt auf welches die Bevogtung über den Rekurrenten verhängt wurde, an Mängeln gelitten habe, wegen deren beim Bundesgerichte Beschwerde hatte erhoben werden können. indem es doch wohl kaum angeht, daß lediglich auf eine gesetz= liche Präsumtion hin, ohne daß über die vorgebrachten Gründe irgendwelche Erhebungen gemacht werden, ja ohne daß auch nur der zu Bevogtende über das Begehren einvernommen worden ware, die Entmundigung über ihn ausgesprochen wird. Allein alle diese Beschwerden hätten innert 60 Tagen, von der Mit= teilung der Bevogtigungsverfügung an, angebracht werden sollen und es kann beshalb auf den vorliegenden Rekurs, soweit er sich gegen diese Verfügung richtet, nicht mehr eingetreten werben.

3. Allein nicht nur die Verhängung, sondern auch bie Forts dauer einer Vormundschaft kann bundesrechtswidig sein, so daß auf dem Wege des staatsrechtlichen Rekurses dagegen aufgetreten werden kann. Es ist nicht einzusehen, weshalb bei der Beantwortung der alle persönlichen Verhältnisse berührenden Frage der Handlungsfähigkeit der bereits Bevogtete nicht denselben Schutzenießen solle, wie der noch nicht Entmündigte, und so will denn auch gewiß Urt. 5 des Bundesgesehes über die persönliche Hand-

lungsfähigkeit nicht nur verhindern, daß eine Bevogtung aus baselbst nicht vorgesehenen Gründen ausgesprochen werde, sondern stellt sich in seiner allgemeinen Kassung ebenso einem Zustande entgegen, wonach einer Person, gegen die Entmundigungsgründe nicht oder nicht mehr vorliegen, die Handlungsfähigkeit vorent= halten wird (vergl. die Entscheide des Bundesgerichtes in Sachen Müller, Amtl. Samml. Bb. X, S. 55 Erw. 1; i. S. Tresch, Amtl. Samml. Bb. XVII, S. 228 f., und i. S. Steffen, Amtl. Samml. Bb. XVIII, S. 470 Erw. 2). Anlag zur Erhebung einer Beschwerde wegen Vorenthaltung der Handlungsfähigkeit nun wird jedenfalls bann immer gegeben sein, wenn die zur Entvogtung zuständigen kantonalen Behörden biefe nicht ausgesprochen haben, tropdem ein bundesrechtlich vorgesehener Entmündigungsgrund nicht oder nicht mehr bestand. Nach dem Urteil des Appellations= hofes vom 6. Oktober 1896 befand sich der Rekurrent in dieser Lage, und weil er, zumal da auch der Regierungsrat sein Begehren wegen Inkompetenz abgewiesen hatte, dasselbe einer andern fantonalen Behörde nicht mehr vorlegen konnte, so war er nun= mehr zweifellos berechtigt, gegen die seiner Auffassung nach bun= desrechtswidrige Fortbauer der Vormundschaft den staatsrechtlichen Refurs an das Bundesgericht zu ergreifen. Es erscheint dieser somit, soweit er sich gegen die Fortbauer der Bevogtung richtet. nicht als verspätet.

4. Derselbe muß aber auch materiell geschützt werden. Es ist nirgends behauptet worden, und auch aus den Akten nicht erssichtlich, daß sich seit der Bevogtung die Berhältnisse zu Unsunsten des Rekurrenten verändert hätten. Lag aber damals ein bundesrechtlich anerkannter Entmindigungsgrund gegen denselben nicht vor, so war dies ebensowenig der Fall im maßgebenden Zeitpunkt der Andringung des Entvogtigungsbegehrens. Es mag nun zwar zugegeben werden, daß die sormell zu Recht bestehende kantonale Gesetzgebung eine Aussehung der Bormundschaft durch die kantonalen Behörden nicht zuließ, obschon der bernische Appellationshof seldst nicht immer der engen Ausschlaftung über die ihm durch Sat. 227 des bernischen Civilgesetzbuches eingeräumten Besugnisse gehuldigt hat, wie heute (vergl. Entscheid i. S. der Unna Stampfli, Zeitschrift des bern. Zuristenvereins, Bd. XIX,

S. 516). Allein trothem kann in dem Entscheid vom 6. Oktober 1896 nicht der endgültige, auch für das Bundesgericht verbindliche Ausspruch über das Entvogtungsbegehren des Rekurrenten erblickt werden. Denn biefes ift jum Ginschreiten auch da befugt, wo die Berletung bes Bundesrechtes in ber Unzulänglichkeit ber kantonalen Gesetzgebung ihren Grund hat. Lettere halt vor dem eidgenöf= fischen Recht nicht stand, und wenn daher die kantonalen Behör= ben in Anwendung kantonalen, aber den einschlägigen eidgenössischen Vorschriften nicht genügenden Rechts über diese hinweggegangen find, so erwächst dem Bundesgerichte die Aufgabe, auf erhobene Beschwerde hin den dadurch Verletzten in seinen Rechten zu schützen. Von diesem Gesichtspunkte aus kann nicht gesagt werden, daß bas Bundesgericht an den Entscheid der kantonalen Instanzen gebunden sei. Vielmehr ist über diese hinweg die Vormundschaft über den Rekurrenten, durch deren Aufrechthaltung er in einem ihm bundesrechtlich gewährleisteten Rechte verletzt wird, aufzu= heben.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und bemgemäß die Bevogtung des Rekurrenten aufgehoben.

III. Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.

Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

163. Arrêt du 15 octobre 1896 dans la cause Corporation des cordonniers, à Berne.

A. M. Rodolphe Burki est décédé le 7 mai 1888 dans sa propriété, à Saint-Prex (Vaud), où il était domicilié depuis un certain nombre d'années. Il a laissé huit enfants mineurs,

111. Civilrechtl. Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. No 163. 979 dont trois garçons vivant avec lui à Saint-Prex, et cinq filles demeurant à Berne, savoir:

1. Ernestine Burki, née le 28 mai 1870.

- 2 Charles » né le 7 juin 1871.
- 3. Max » né le 28 mai 1872.
- 4. Paul » né le 6 avril 1874.
- 5. Alice » née le 20 mars 1879.
   6. Eva » née le 26 août 1881.
- 7. Julia » née le 6 septembre 1886.
- 8. Johanna » »

Vu la minorité des enfants Burki, la commission tutélaire de la Corporation des cordonniers, à Berne, à laquelle se rattache la famille Burki, d'une part, et la justice de paix du cercle de Villars-sous-Yens, d'autre part, leur nommèrent chacune un tuteur. A cette occasion, l'autorité tutélaire supérieure du canton de Vaud, soit le tribunal cantonal, décida le 18 septembre 1888 « que la tutelle vaudoise ne concernerait que les biens meubles et immeubles situés dans le canton de Vaud, l'autorité bernoise étant compétente pour administrer les biens existant dans le canton de Berne. » De fait, les biens situés dans le canton de Berne, représentant de beaucoup la plus grande partie de la fortune laissée par Rod. Burki et comprenant entre autres la maison de la famille à Berne, furent administrés par le tuteur bernois et ceux situés dans le canton de Vaud par le tuteur vaudois.

Au moment de l'entrée en vigueur de la loi fédérale sur les rapports de droit civil des Suisses établis ou en séjour (1er juillet 1892), Ernestine, Charles et Max Burki avaient atteint l'âge de majorité et obtenu la délivrance de leur part héréditaire des valeurs mobilières gérées par le tuteur vaudois. Au surplus la situation était restée la même en ce qui concerne l'administration des biens.

Après l'entrée en vigueur de la dite loi, la commission tutélaire de la Corporation des cordonniers réclama des autorités vaudoises que la tutelle exercée dans le canton de Vaud lui fût transférée. Le tribunal cantonal vaudois repoussa cette demande par décision du 8 novembre 1892, en partant du